

**Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission des Saarlandes
im Jahre 2019**

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung.....	2
II. Statistische Angaben.....	2
1. Sitzungsdaten.....	2
2. Rückblick auf das Jahr 2018 und Eingaben an die HFK im Jahr 2019.	2
3. Erläuterungen zur Statistik.....	4
3.1 Unerledigte Eingaben.....	4
3.2 Ausschlussgründe, Rücknahmen, Ablehnungen	4
3.3 Härtefallersuchen und Entscheidungen des Ministeriums.....	4
4. Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2019 und Herkunftsländer.....	5
5. Entwicklung der Fallzahlen der HFK seit 2007	6
III. Beispielfall aus der Arbeit der HFK.....	6
IV. Ausblick.....	7

I. Vorbemerkung

Die Arbeit der Härtefallkommission (HFK) beruht auf der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 01. August 2018 (Amtsblatt I Seite 598) hat die saarländische Landesregierung eine Härtefallkommission eingerichtet.

Die Anlage (Auszug aus dem Tätigkeitsbericht 2005) beinhaltet die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission.

II. Statistische Angaben

1. Sitzungsdaten

Die Härtefallkommission des Saarlandes hat im Jahr 2019 in insgesamt sechs Sitzungen über Einzelfälle beraten.

2. Rückblick auf das Jahr 2018 und Eingaben an die HFK im Jahr 2019

Die Härtefallkommission hatte im Jahr 2018 über vier Fälle (= 7 ausreisepflichtige Ausländer) noch nicht entschieden.

Im Jahr 2019 wurden 13 Eingaben (= 34 ausreisepflichtige Ausländer) an die Härtefallkommission des Saarlandes gerichtet.

Die Entscheidungen sind zusammengefasst in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Eingaben an die Härtefallkommission des Saarlandes Gesamt-Statistik

	Gesamt- zahl Eingaben	Betroffene Personen		Gesamtzahl Personen
		männlich	weiblich	
Eingaben an die Härtefallkommission 2019	13	18	16	34
übernommene Eingaben aus 2018	4	2	5	7
<u>hiervon:</u>				
Ausschlussgründe nach § 5 HKV:	2	1	1	2
auf andere Weise erledigt (z.B. Rücknahme der Ein- gabe, freiwillige Ausreise, Erteilung Aufenthaltser- laubnis auf anderer Rechtsgrundlage):	1	1	0	1
Befassung von Kommissionsmitglied abgelehnt:	0	0	0	0
unerledigte Eingaben zum Zeitpunkt 31.12.2019:	7	13	9	22
<u>abschließend beratene Eingaben:</u>				
<u>hiervon:</u>				
Härtefallersuchen an das Ministerium gerichtet:	4	3	7	10
Eingaben abgelehnt:	3	2	4	6
<u>hiervon:</u>				
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium angeordnet:	1	0	1	1
Zunächst Erteilung einer Ermessens- und einer Be- schäftigungsduldung durch das Ministerium angeordnet:	2	3	3	6
Befassung von Kommissionsmitglied abgelehnt:	0	0	0	0
Noch ausstehende Entscheidungen des Ministeri- ums:	1	0	3	3
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Mi- nisterium abgelehnt:	0	0	0	0

3. Erläuterungen zur Statistik

3.1 Unerledigte Eingaben

In sieben Fällen hat die Härtefallkommission zum Jahresende noch keine Entscheidung getroffen.

3.2 Ausschlussgründe, Rücknahmen, Ablehnungen

In einem Fall bestand der Ausschlussgrund des § 5 Buchstabe d der Härtefallkommissionsverordnung (HKV), da der Petent bereits ausgewiesen worden war. In einem Fall bestand der Ausschlussgrund des § 5 Buchstabe b der HKV, da die Petentin nicht im Besitz einer Duldung war.

In einem Fall wurde die Eingabe zurückgenommen, nachdem der Petent eine Ausbildungsstelle bekommen und ihm eine Ausbildungsduldung erteilt wurde. In drei Fällen hat die Kommission beschlossen, kein Ersuchen an das Ministerium zu richten, da nicht von einem Härtefall ausgegangen wurde.

3.3 Härtefallersuchen und Entscheidungen des Ministeriums

In vier abschließend beratenen Fällen war die HFK der Auffassung, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der betroffenen Personen im Bundesgebiet rechtfertigen. Hierbei wurde jede einzelne Entscheidung nach einem intensiven Meinungsbildungsprozess getroffen. Folgende Entscheidungskriterien standen hier im Vordergrund:

- gelungene soziale Integration der Antragsteller und ggf. ihrer Familien
- eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit bzw. einer in Aussicht gestellten Erwerbstätigkeit.

Entsprechende Härtefallersuchen wurden an das hierfür zuständige Ministerium für Inneres, Bauen und Sport gerichtet.

Das Ministerium hat bei einem von der Kommission beschlossenen Härtefallersuchen entschieden, die Zentrale Ausländerbehörde anzuweisen, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 AufenthG zu erteilen. Bei zwei anderen Härtefallersuchen wurde zunächst die Erteilung von Ermessens- und anschließend Beschäftigungsduldungen angeordnet.

In einem Fall, betreffend drei Personen, stand die Entscheidung des Ministeriums am 31.12.2019 noch aus.

4. Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2019 und Herkunftsländer

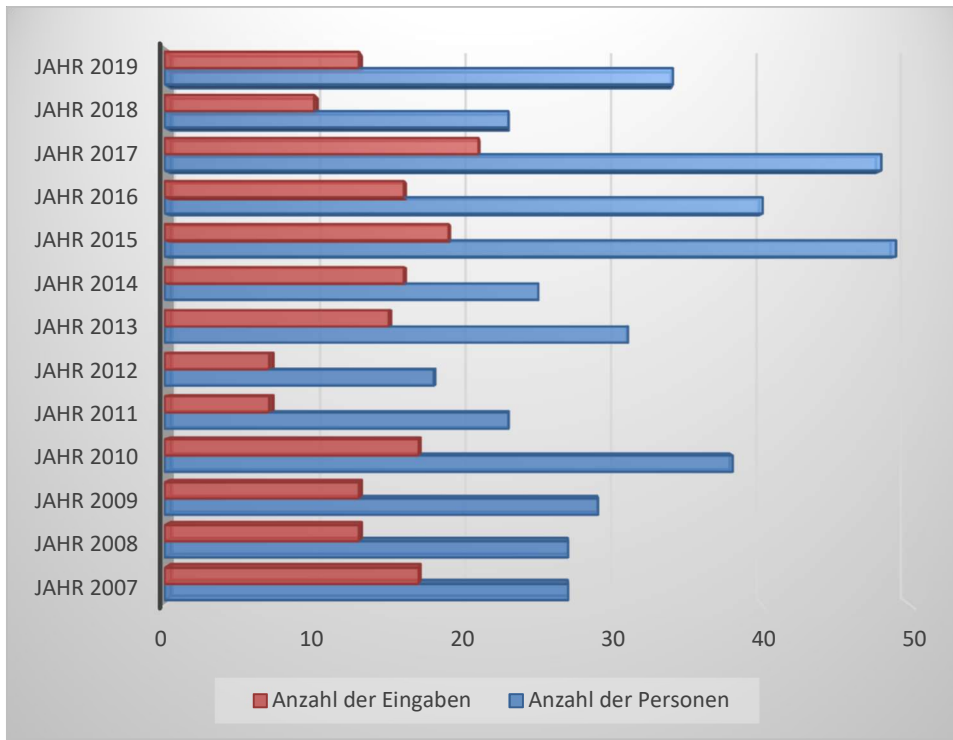
Die Neueingaben an die Härtefallkommission sind im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr (10 Eingaben) mit 13 Eingaben leicht angestiegen.

Die Anzahl der betroffenen Personen hat sich von 23 Personen im Vorjahr auf 34 Personen im Jahr 2019 erhöht.

Eingaben 2019 an die Härtefallkommission nach Herkunftsländern

Herkunftsland	Anzahl der Eingaben im Jahr 2019
Afghanistan	4
Ghana	1
Jordanien	1
Kuba	1
Russ. Föderation	2
Türkei	4
insgesamt:	13

5. Entwicklung der Fallzahlen der HFK seit 2007



III. Beispielsfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission

In dem nachfolgend aufgeführten Fallbeispiel für Härtefallersuchen wurde von der Kommission eine Empfehlung ausgesprochen und ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport gerichtet.

Antrag von einer kubanischen Frau

Die Antragstellerin reiste erstmals 1997 nach Deutschland ein. Sie schloss die Ehe mit einem Deutschen und erhielt im Jahr 2000 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Die Ehe mit dem deutschen Ehemann ist 2016 geschieden worden.

In den Jahren 2016/2017 hielt sie sich länger als sechs Monate bei einer Familienangehörigen in Kuba auf. Da dies ohne Abstimmung mit der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) geschah, ist ihre Niederlassungserlaubnis erloschen und es bestand kein Anspruch auf die Neuerteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Zum Erlöschen der Niederlassungserlaubnis verweist die ZAB im Hinblick auf die Privilegierung von Ausländern, die sich mindestens 15 Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben, darauf, dass dies nur gelte, wenn eine Prognose zum Zeitpunkt des sonstigen Erlöschens der Aufenthaltserlaubnis ergebe, dass der Lebensunterhalt für einen erneuten Aufenthalt in Deutschland innerhalb eines Zeitraums von regelmäßig ein bis zwei Jahren gesichert ist. Davon konnte bei der Petentin nicht ausgegangen werden.

Die Frau konnte glaubhaft versichert, dass ihr die Erforderlichkeit einer Abstimmung mit der ZAB bei einem mehr als 6-monatigen Auslandsaufenthalts nicht bekannt gewesen ist. Eine Erwerbstätigkeit ist ihr zurzeit, da sie nur im Besitz einer Duldung ist, untersagt. Die Petentin hat der ZAB aber ein Jobangebot einer Zeitarbeitsfirma vorgelegt und mitgeteilt, dass sie auch bei konkret benannten anderen Firmen arbeiten könne.

Die Petentin war hiernach bemüht, ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern. Selbst wenn dies nicht vollständig gelingen sollte und zusätzlich Sozialleistungen in Anspruch genommen werden sollten, ist die Kommission, insbesondere wegen des rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland von mehr als 20 Jahren, der Auffassung, dass hier ein Härtefall vorliegt und der Antragstellerin eine dauerhafte Perspektive in Deutschland ermöglicht werden sollte.

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat dem Ersuchen der HFK entsprochen und angeordnet, dass eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 a Abs. 1 AufenthG erteilt wird.

IV. Ausblick

Die Kommission hat zum Jahresende (31.12.2019) über sieben an sie gerichtete Eingaben noch nicht abschließend entschieden. Sie werden im Tätigkeitsbericht 2020 erfasst.

Herausgeber:

Härtefallkommission des Saarlandes

Postfach 10 18 33

66018 Saarbrücken

Februar 2020

ANLAGE

Auszug aus dem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005

Mit der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 01. August 2018 (Amtsblatt I Seite 598) hat die saarländische Landesregierung eine Härtefallkommission eingerichtet.

Hiernach besteht die Härtefallkommission des Saarlandes aus acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. einem vom Landtag des Saarlandes bestellten Vertreter oder einer Vertreterin als vorsitzenden Mitglied,
2. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Landkreistages des Saarlandes,
3. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Saarländischen Städte- und Gemeindetages,
4. zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar,
5. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Evangelischen Kirchen im Saarland,

6. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Katholischen Kirche im Saarland,
7. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Saarländischen Integrationsrates.

Für jedes Mitglied der Härtefallkommission wurde seitens der entsendenden Institution auch eine Stellvertretung benannt.

Die Härtefallkommission fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. In Fällen, in denen ein Ausländer voraussichtlich längerfristig Anspruch auf die Gewährung öffentlicher Mittel hat, verfügen der Vertreter/die Vertreterin des Landkreistages des Saarlandes und der Vertreter/die Vertreterin des Saarländischen Städte- und Gemeindetages allerdings über eine Sperrminorität.

An die Härtefallkommission des Saarlandes können sich vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer aus dem Zuständigkeitsbereich des Landesverwaltungsamts als Zentraler Ausländerbehörde des Saarlands wenden, wenn die drohende Abschiebung für diese Ausländer aufgrund des Vorliegens dringender humanitärer oder persönlicher Gründe eine besondere Härte darstellen würde.

Voraussetzung für eine an die Härtefallkommission gerichtete Eingabe ist daher, dass:

1. die Ausländerbehörde nach den allgemeinen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel keine rechtliche Möglichkeit mehr hat, dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen und
2. sich der Betroffene aus bei ihm vorliegenden dringenden humanitären oder persönlichen Gründen in einer Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn

die Aufenthaltsbeendigung wesentlich härter treffen würde als andere Ausländer, deren Aufenthalt zu beenden ist. Die geltend gemachten Gründe müssen also eine besondere Härte für den Ausländer belegen.

Stellt die Härtefallkommission nach eingehender Prüfung eines Falles fest, dass trotz vollziehbarer Ausreisepflicht dringende humanitäre oder persönliche Gründe unter diesen Bedingungen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, richtet sie ein Härtefallersuchen an das saarländische Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

Bei diesem Härtefallersuchen handelt es sich jedoch nur um eine Empfehlung wertender Art.

Die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz angeordnet wird, obliegt letztendlich dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.